

Stadtrecht der Stadt Schortens

Richtlinien für die Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Schortens

1. Rechtsanspruch:

Jedes Kind hat von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat jedes Kind einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch gilt grundsätzlich für den Besuch einer Vormittagsgruppe (mind. 20 Std./Woche). Wenn ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, kann auf den Besuch einer gleichwertigen Nachmittagsgruppe verwiesen werden.

2. Kriterien und Punktevergabe:

Sofern die Nachfrage höher ist als das Angebot, werden bei der Aufnahme von Kindern die Lebensverhältnisse der Eltern (Berufstätigkeit), die Wohnortnähe und die Geschwistersituation als Aufnahmekriterien berücksichtigt. Hierfür werden folgende Punkte vergeben:

Alter des Kindes (Stichtag: 31.07. eines Jahres):

Für den Krippenbereich:

1-Jährige	4 Punkte
2-Jährige	8 Punkte

Für den Kindergartenbereich:

2-Jährige	2 Punkte
3-Jährige	4 Punkte
4-Jährige	8 Punkte
5-Jährige	12 Punkte

Lebensverhältnisse der Eltern:

Alleinerziehende bzw. beide Eltern in Arbeit	10 Punkte
Alleinerziehende ohne Arbeit	6 Punkte
ein Elternteil ohne Arbeit	4 Punkte

Stadtrecht der Stadt Schortens

Wohnortnähe:

unmittelbare Nähe zur Einrichtung 5 Punkte
(Grundlage: Schulbezirkssatzung der Stadt*
bzw. alternativ die nächstgelegene Einrichtung)

mittlere Entfernung (innerhalb von Schortens) 3 Punkte

Geschwistersituation:

Geschwisterkind in einer Krippe, KiTa oder Grund-
schule am selben Standort vormittags/ganztags 3 Punkte

**Bei Punktgleichheit mehrerer Kinder hat das jeweils ältere Kind Vorrang.
Ausschlaggebend ist das Geburtsdatum der Kinder.**

Bedarfsgerechter Betreuungsumfang:

Bei der Vergabe von Sonderöffnungszeiten sowie Vormittags- und Ganztags-
plätzen entscheidet in erster Linie Zeit und Umfang der Berufstätigkeit. Daher
sind entsprechende Nachweise des Arbeitgebers im Aufnahmeverfahren bzw.
bei der Vergabe vorzulegen.

Härtefall-Regelung:

Liegen besondere Verhältnisse vor, die trotz Beachtung dieser Richtlinien offen-
sichtlich zu einer Härte führen, entscheidet die Stadt im Einzelfall. Gefördert
werden sollen insbesondere Kinder von Alleinerziehenden bzw. die Vereinbarkeit
von Familie und Beruf.

3. Diese Richtlinie tritt am _____ in Kraft und ersetzt die Richtlinien vom
24.04.1997 (geändert am 29.04.1998, 27.09.2001 und 29.06.2006).

Schortens,

G. Böhling
Bürgermeister